



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Brockmann, H.: Die Sparfrage vor, während und nach dem Kriege

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Sparfrage vor, während und nach dem Kriege

Von Assessor Dr. rer. pol. H. Brockmann



egenüber den gewaltigen kriegerischen Geschehnissen in Ost und West, denen unser ganzes Sinnen und Trachten auch nach zweijähriger Dauer noch heute überwiegend gehört, spielen die innerpolitischen Fragen zur Zeit nicht die Rolle, die sie vor dem Kriege hatten. Manchen, auch echten Menschen- und Vaterlandsfreunden mag das als ein Vorteil des Krieges erscheinen; gab es doch schon vor dem Kriege nicht wenige Stimmen, die auf dem Gebiete der inneren Politik, namentlich auf demjenigen der staatlichen sozialen Fürsorge ein Ende, eine Pause oder eine andere Richtung wünschten. Gerade aber dieser Krieg und die von Deutschlands Söhnen vollbrachten Taten müßten auch den Trägern dieser Richtung die Augen darüber geöffnet haben, daß es ohne die bisherige soziale Fürsorge nicht gelungen wäre, unser Volk trotz wachsender Industrialisierung körperlich und geistig so zu erhalten und zu stärken, daß es den unerhörten Anstrengungen des modernen Krieges und einer Welt von Feinden erfolgreich widerstehen konnte. Die Persönlichkeit jedes einzelnen deutschen Soldaten ist es, die den Sieg über die vielfache zahlenmäßige Überlegenheit von des deutschen Reiches Feinden erstritten hat und weiterhin erstreiten wird.

Die Persönlichkeit kann sich aber nur dann entwickeln und durchsetzen, wenn die materiellen Grundlagen zum Leben vorhanden sind. Elend, Hunger und Not mögen für vereinzelte, besonders begabte, tatkräftige und zähe Menschen der Ansporn zu Kraftentfaltung und Aufstieg sein, die größte Mehrzahl der Menschen wird durch sie zermürbt und am Aufstieg verhindert oder gar zugrunde gerichtet. Die Durchsetzung der Persönlichkeit ist bei dem scharfen Wettbewerbe im freien Spiel der Kräfte nur selten möglich. Wohl kann Selbsthilfe und freie Liebestätigkeit auf manchen Gebieten nützliche und brauchbare Vorarbeit leisten, aber ein durchschlagender Erfolg ist davon nicht zu erwarten. Noch ist die soziale Gesetzgebung nicht ausreichend, um dem minder- und unbemittelten Teile unseres Volkes, der weit mehr als die Hälfte der gesamten Volkszahl ausmacht, den Lebenskampf zur Durchsetzung ihrer Persönlichkeit aus eigener Kraft übernehmen zu lassen. Sollen die bisherigen Früchte der sozialen Fürsorgemaßnahmen, durch welche der Staat bewiesen hat, daß er zur Lösung des sozialen Programms berufen und befähigt ist, nicht in Frage gestellt werden, dann muß der einmal begonnene Weg entschlossen weitergegangen werden.

Über welche Gebiete dieser Weg führen wird, ist bei der ungemein großen Fülle der Reformvorschläge und der Verschiebung des Kräfteparallelogramms innerhalb des politischen Lebens kaum abzusehen. Soviel ist aber gewiß, daß durch den Krieg ein vollständiger Stillstand auf diesem Gebiete nicht eintreten darf und nicht eintreten wird; denn je länger er dauert, desto größer und tiefer werden die Wunden, die er schlägt, und zwar am schwersten denjenigen, die schon vor dem Kriege der sozialen Fürsorge bedürftig waren. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß der gegenwärtige Krieg nicht nur deswegen mit solcher Hingebung, Ausdauer, Aufopferung und Zähigkeit von dem gesamten deutschen Volke getragen wird, weil er uns von unseren Feinden aufgezwungen worden ist, sondern weil es für die Sicherung und Macht eines Kulturstaates kämpft, in welchem es vor allem die Erfüllung seiner berechtigten sozialen Wünsche und Forderungen erhofft. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß durch die versprochene Neuorientierung diesen Wünschen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen werden wird, zumal sich durch den Krieg ein gegenseitiges Sichverstehen der verschiedenen Volksschichten herausgebildet hat, dessen Mangel früher so häufig beklagt wurde. Trotz alles guten Willens wird es aber in Anbetracht der gewaltigen Mittel, die dieses Völkerringen schon jetzt verschlungen hat, kaum möglich sein, die soziale Fürsorge in dem Maße und in der Frist durchzuführen, wie es von den Beteiligten erhofft wird und an sich durchaus wünschenswert wäre. Soll daher Enttäuschungen vorgebeugt werden, so ist es dringend erforderlich, daß der Staat bei seiner sozialen Fürsorge mehr Wert legt auf Anleitung als auf direkte geldliche Unterstützung.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, verdient die gesetzliche Einführung des Sparzwanges besondere Beachtung innerhalb der sozialen Reformvorschläge. Die Frage des Sparzwanges hat durch die bekannten Erlasse verschiedener preussischer Generalkommandos, welche die Jugendlichen zum Sparen verpflichten, neue Anregung gefunden. Sie wurde allseits freudig begrüßt.*) Die Bedenken, die von gewerkschaftlicher**) und sozialdemokratischer***) Seite an-

*) a) Bundeszeitschrift des Jung-Deutschland-Bundes, 5. Jahrgang Nr. 8, Seite 113 bis 115.

b) A. Reifer, erster Staatsanwalt in Zweibrücken: „Eine Hemmung des jugendlichen Triebs zur Verschwendung“ in „Der Tag“ Nr. 91 vom 16. April 1916.

c) Mitteilungen des bayerischen Landesauschusses für Jugendfürsorge, München, Nr. 7, April 1916.

d) Mein Aufsatz: „Arbeitslohn und Sparzwang“, in der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft“, Schriftleiter Rat Dr. Vint in Lübeck, 1. Jahrgang Nr. 7 vom 15. April 1916.

e) Dr. Polligkeit: „Die Erziehung hochentlohnter Jugendlicher zur Sparsamkeit“ in der „Gemeinnützigen Rechtsauskunft“, 1. Jahrgang Nr. 8 vom 15. Mai 1916.

**) „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, 26. Jahrgang Nr. 11 vom 11. März 1916, Seite 116 bis 117: „Ungeeignete Maßnahmen gegen Minderjährige“.

***) Vergl. Reichstagsprotokolle 18 Legisl.-P. II, Session 1914/1916, 50. u. 51. Sitzung, Seite 1130 ff.

fänglich erhoben wurden, richteten sich, soweit sie sachlicher Natur waren, im Grunde genommen auch wohl weniger gegen den Gedanken des Sparzwanges als solchen, als gegen die vorgesehene Art der Durchführung. Im übrigen beruhten sie auf parteipolitischer Voreingenommenheit. Die günstigen praktischen Erfahrungen, die man schon jetzt trotz seiner Neuheit mit dem Sparzwange, namentlich im Bezirke des Oberkommandos in den Marken, gemacht hat, und von denen am Schluß noch kurz zu sprechen sein wird, müssen auch die Skeptiker und Gegner zu Freunden des Sparzwanges belehren. Die mit dem Sparzwange erzielten Erfolge müssen um so höher angeschlagen werden, als die Sparfrage in der Tat recht wenig vorbereitet und durchdacht war, und die Sparerlasse nur eine Gelegenheitsregelung darstellen. Wohl finden sich hier und da in Fachzeitschriften und sonstigen Druckschriften verstreut Hinweise auf die Bedeutung und Nützlichkeit des Sparzwanges, und zwar gewöhnlich in Verbindung mit irgendwelchen anderen Reformvorschlägen. Von den wenigen zünftigen Nationalökonomern, die die Sparfrage berührt haben, scheint ihr günstig gegenüber zu stehen Professor Dr. Georg Schanz in Würzburg. Er entwickelte in mehreren größeren Veröffentlichungen den Plan, alle nicht anderweit gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter jeglichen Alters gesetzlich zu zwingen, 100 Mark durch Lohninbehaltung nach und nach anzusparen, damit sie für den Fall der Arbeitslosigkeit verwendet werden könnten. Der Altmeister der deutschen Nationalökonomie, Gustav Schmoller, steht dieser Art des Sparzwanges sehr sympathisch gegenüber, ja er scheint nach einer Bemerkung im zweiten Band seines „Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ (1904, Seite 251) in dem Sparzwang, speziell für Jugendliche, ein Produkt der kommenden Entwicklung zu sehen. In dem Abschnitt über Sparkassenwesen spricht er von dem Abholdungsdienst, dessen erziehlische Wirkung er rühmt, und von dem er dann weiterhin sagt: „der Abholdungsdienst bereitet den Sparzwang vor, den bis jetzt einzelne Fabriken für jugendliche Arbeiter eingeführt haben“. Nur Lassalle, der aus der Theorie des sogenannten ehernen Lohngesetzes folgert, daß der Sparsinn dem wirtschaftlichen Aufstieg des Proletariats nicht förderlich sei, steht der Sparfrage ablehnend gegenüber. Seine Theorie ist indessen durch die praktischen Erfahrungen widerlegt. Ein Kulturaufstieg unserer handarbeitenden Bevölkerung ist unstrittig.

Eingehende Untersuchungen über die Sparfrage als solche und nähere Vorschläge über ihre praktische Durchführung waren jedoch vor dem Kriege kaum gemacht. Der erste, der sich meines Wissens tiefergehend mit der Sparfrage befaßte, war der inzwischen gefallene Landrat des Unter-Westerwald-Kreises, Freiherr Marschall von Bieberstein. Er sucht in seiner Abhandlung: „Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage“ (Fischer-Jena, 1914) die Wohnungsfrage mit Hilfe des Sparzwanges in der Weise zu lösen, daß der Sparer Geschäftsanteile einer gemischt wirtschaftlichen Wohnungsunternehmung erwirbt. Die gleichen Ziele verfolgt der frühere Landesrat, jetzige Hochschul-

professor Dr. Schmittmann in Köln*), nur mit dem Unterschied, daß er eine Anlehnung an die soziale Versicherung wünscht. Ein Vorschlag, der auch meines Erachtens aus verschiedenen Rücksichten den Vorzug verdient, ganz gleich, zu welchem Zwecke die angesparten Gelder verwandt werden sollen, und ob sie von vornherein für einen bestimmten Zweck angespart werden oder nicht**).

In der Tat wurzelt die Sparfrage ihrer ganzen Natur nach überwiegend in praktischen Erwägungen und Bedürfnissen. Aus diesem Grunde kann es nicht Wunder nehmen, daß die Literatur erst einsetzte, nachdem die Praxis bereits vorgearbeitet hatte. Schon in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren gab es Unternehmungen, die durch besondere Abmachungen oder durch Arbeitsordnungen den Sparzwang in ihrem Betriebe eingeführt hatten. Freilich war und ist ihre Zahl nur gering, denn es ist einleuchtend, daß nur solche Betriebe derartige Maßnahmen wagen dürfen, die über ein zahlreiches Arbeiterangebot verfügen und günstige Arbeitsbedingungen zu bieten vermögen. Nach von Bieberstein***) sind es etwa neun Betriebe, die den Sparzwang für Jugendliche eingeführt haben, und zwar in der Weise, daß den Sparpflichtigen ein Prozent bis zehn Prozent des Lohnes in Abstufungen, je nach der Lohnhöhe steigend, abgezogen werden. Die meisten Betriebe liegen im rheinischen Industriegebiet, wo der frühere Regierungspräsident von Düsseldorf, der spätere Finanzminister und jetzige Oberpräsident, Freiherr von Rheinbaben, sich lebhaft für die Einrichtung interessierte und ihre Einführung durch zwei Rundschreiben vom 23. Oktober 1896 und 7. Juli 1898 empfahl. Bestimmt wurde er hierzu durch die günstigen Erfahrungen, welche die „Bergische Stahlindustrie“, G. m. b. H. in Remscheid, mit ihrer seit dem 1. Oktober 1887 eingeführten Zwangssparkasse für jugendliche Arbeiter gemacht hatte. Die Berichte anderer Industrieller lauten viel ungünstiger; mehrere Fabriken haben ihre Zwangssparkassen wieder eingehen lassen müssen, weil die Arbeiter und Arbeiterinnen entschiedenen Widerstand leisteten und in andere Betriebe am gleichen Orte abwanderten, wo sie den vollen Lohn erhielten. Aus diesem Grunde ist die Neigung der Arbeitgeber zur Einführung des Sparzwanges immer mehr geschwunden; das bestätigen auch die Berichte der preussischen Regierungs- und Gewerberäte, denen das Thema der Lohnzahlung an Jugendliche im Jahre 1911 amtlich zur Erörterung gestellt war. Das Ergebnis ist also, daß die Industrie in ihrer überwältigenden

*) Vergl. Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege, herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W 50, 2. Jahrgang, Nr. 5 vom 15. Mai 1916, Seite 79/80: „Milderung der Wohnungsnot durch Ausbau der sozialen Versicherung“.

**) Vergl. meinen Aufsatz in der „Sozialen Praxis“, 25. Jahrgang, Nr. 17 vom 27. Januar 1916, Spalte 391 ff.: „Die Kreditnot der Unbemittelten und ihre Befriedigung durch Arbeitskredit“. — Die mir unmittelbar nach Erscheinen dieses Aufsatzes zugegangenen Briefe früherer Gewerkschaftsangehöriger beweisen, daß gerade in Arbeiterkreisen großes Verständnis und reges Interesse für den Sparzwang vorhanden ist.

***) a. a. O. Seite 38—39.

Mehrheit sich der Sparfrage gegenüber absolut passiv verhält und freiwillig aus sich heraus nichts tut, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen.

Erfahrene und einsichtsvolle Männer der verschiedensten Kreise betonen aber immer wieder, daß die wirtschaftliche Hebung der handarbeitenden, minderbemittelten Klassen nicht allein durch Erhöhung der Arbeitslöhne, sondern nur in Verbindung mit einer zweckmäßigen Verteilung des verdienten Lohnes zu erreichen sei. Immer lauter wurden die Klagen über die Lockerung des Familienverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, immer größer der Ruf nach Einschränkung der Vergnügungssucht, der Verschwendung und Trunksucht. Demgegenüber konnte sich auch die Regierung auf die Dauer nicht untätig verhalten. In den verschiedenen Novellen der Gewerbeordnung finden sich vielfach Hinweise auf die Notwendigkeit, hiergegen gesetzlich einzuschreiten. In der Regierungsvorlage zur Novelle der Gewerbeordnung von 1891 heißt es: „In den letzten Jahren haben sich die Klagen über die Lockerung der Zucht und Sitte und über das Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern gemehrt, mangelnder Sparfönn, übermäßiger Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden, frühzeitige und leichtsinnige Heiraten ohne andere Mittel als der tägliche Verdienst sind gerade bei den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen hervorgetreten, die früh das elterliche Haus verlassen oder die elterliche Zucht abgeschüttelt und seit dem Verlassen der Volksschule nur die Zucht innerhalb der Fabrik kennen gelernt haben“. Die daraufhin durch Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 eingeföhrten Maßnahmen haben jedoch irgendwelche praktische Bedeutung nicht erlangt. Weder die neue Ordnung der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§ 107 ff. R. G. D.), noch der § 119 a R. G. D., der es ermöglicht, durch Ortsstatut die Abföhrung des Arbeitslohnes Minderjähriger an deren Eltern anzuordnen. Die § 107 ff. R. G. D. können überhaupt als geeignetes Mittel zur Festigung der Familienzucht nicht angesehen werden; und der § 119 a R. G. D. könnte nur dann den beabsichtigten Erfolg haben, wenn sein Inhalt obligatorisch gestaltet würde, mit der Maßgabe, daß die unmittelbare Auszahlung des Lohnes an die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter auf deren Antrag ohne weiteres zu geschehen hätte. Es ist bezeichnend, daß nach den Jahresberichten der preußischen Regierungs- und Gewerbeberäte in ganz Preußen nur in zwei Inspektionsbezirken, und auch dort nur in ganz vereinzelt Fällen, von der Befugnis des § 119 a R. G. D. Gebrauch gemacht worden ist*). Wegen fehlenden Zwanges haben die Kommunen ein derartiges Statut nicht eingeföhrt, offenbar, weil sie Unbequemlichkeiten und Nachenschläge befürchteten und auch wohl nicht mit Unrecht voraussehen, daß eine Abwanderung der jugendlichen Arbeiter in solche Betriebe stattfinden würde, wo ein solches Statut nicht eingeföhrt wäre.

Aus allem dürfte sich ergeben, daß die staatliche Förderung des Sparens unumgänglich ist. Aber, wird mancher fragen, ist denn ein Zwang zum Sparen

*) von Bieberstein a. a. D. S. 37.

überhaupt notwendig? Sind nicht die achtzehn Milliarden Einlagen der gesamten öffentlichen deutschen Sparkassen in Verbindung mit den zweiundzwanzig Millionen ausgegebener Sparkassenbücher ein schlagender Beweis für den Sparfönn unserer Bevölkerung? Diese Zahlen sind wohl geeignet, einen Beweis für die steigende Wohlhabenheit des deutschen Volkes zu liefern, nicht aber dafür, daß nun gerade auch die minderbemittelten, lohnarbeitenden Schichten an diesen Sparguthaben wesentlich beteiligt sind. Irgendwelche Zahlen, die das letztere beweisen können, sind in der Statistik nicht enthalten. Eine Vermehrung der Spargelegenheiten und sonstige Verbesserungen im Sparkassenwesen, wie zum Beispiel Abholungssystem, Heimsparbüchsen, Schulsparkassen usw., würde daher auf das Sparen der Minderbemittelten von keinem Einfluß sein. Solche Mittel und Mittelchen, um den Spartrieb zu wecken und zu fördern, sind, so sagt von Bieberstein a. a. D. S. 19 zutreffend, für gewisse Kreise und im kleinen gewiß gut und nützlich, aber große, bleibende Erfolge sind durch sie nicht zu erreichen. Die große Masse der lohnarbeitenden Bevölkerung ist nur verhältnismäßig gering an den achtzehn Milliarden Sparkasseneinlagen beteiligt. Zum Beweise dafür verweist er auf einen interessanten Artikel des bekannten Sparkassenstatistikers, Landesbankrat Reusch-Wiesbaden, im Jahrgang 1910 der Zeitschrift „Die Sparkasse“, S. 355. Dieser Aufsatz macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Zahl der systematischen Sparer, das heißt solcher, welche allmählich aus kleinen Beiträgen eine größere Summe zusammensparen, sehr viel geringer ist, als man im Hinblick auf die zirka zweiundzwanzig Millionen ausgegebener Sparkassenbücher annimmt.

Aber ließe sich denn nicht durch ein Prämienystem die Vergnügungssucht und Verschwendung beseitigen und an seiner Stelle der Spartrieb großziehen? Ich möchte diese Frage schon mit Rücksicht auf die bisher mit Fabriksparkassen gemachten Erfahrungen verneinen. Das einzige, was für das Sparprämienystem spricht, ist, wie auch von Bieberstein a. a. D. S. 12 mit Recht hervorhebt, daß mit allen Zwangsmaßnahmen lange nicht das erreicht werden kann, was die freiwillige Mitarbeit leistet. „Wie die freien Innungen den Zwangsinnungen, das freie Genossenschaftswesen den staatlich gebildeten Berufsvertretungen der Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern mit gesetzlichem Beitrittzwang überlegen sind, so würde es auch hier das Ideal bedeuten, dem wir allerdings zustreben müssen, daß freiwillig die Summen erspart werden, die den Minderbemittelten ein gesichertes Dasein ermöglichen. Da wir indessen von diesem Ideal weit, sehr weit entfernt sind, so bleibt nur der Zwang.“*) Alles aber ist im Fluß, alles Gewohnheit. Mit der fortschreitenden Gesittung, der wachsenden Einsicht, der Durchbildung sozialen Fühlens und Denkens, wird der gesetzliche Zwang allmählich nicht mehr als solcher, sondern als das, was er tatsächlich ist, nämlich als heilsame Wohltat empfunden werden. Die Grundlage unserer heutigen Volkserziehung, nämlich allgemeine Schul-, Fortbildungs-

*) von Bieberstein a. a. D. S. 12.

schul- und Wehrpflicht einschließlich der neueren privaten Bestrebungen zur soldatischen Vorbereitung unserer Jugend (Jugendwehr usw.) vermitteln wohl Wissen, Kenntnisse, Ordnung, Disziplin und soziale Einordnung; zur Vermittlung wirtschaftlicher Tugenden sind sie aber weder bestimmt noch geeignet. Die Erziehung zur Wirtschaftlichkeit ist an sich Sache der Familie. Je mehr sich aber die Familienbände lockern — in der Industriebevölkerung mehr als in der bäuerlichen Bevölkerung —, desto mehr ist es die Pflicht des Staates, ergänzend einzugreifen. „Man mag,“ so sagt von Bieberstein a. a. O. S. 14 mit Recht, „die wirtschaftliche Entwicklung, die zu solchen Ergebnissen führt, beklagen, solange man sie nicht zu ändern vermag, wird man ihr ins Auge sehen und Mittel suchen müssen, um ihre schädlichen Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen. Als eine solche Maßnahme möge auch die Sparpflicht gelten. Sie soll die Unwirtschaftlichen zur Wirtschaftlichkeit, zu vernünftigem Maßhalten anleiten und so als Faktor der allgemeinen Volkserziehung neben Schul- und Wehrpflicht einen neuen wichtigen Platz in der Reihe der staatlichen Erziehungsmaßnahmen einnehmen.“

So wichtig der Sparzwang als Erziehungsmittel aber auch sein mag, mindestens ebenso wichtig erscheint er als Mittel zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse der minder- und unbemittelten Volksteile. Ich erinnere nur an die Wohnungsnot, an die Bekämpfung des Darlehenswuchers und Darlehensschwindels, an die Bekämpfung der Schundliteratur, an die nötigsten Volks- und Erziehungseinrichtungen, wie z. B. Spiel- und Sportplätze, Versammlungsräume ohne gewerblichen Wirtschafts- und Animierbetrieb, Volksbüchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Ausflügen u. dgl. m. Niemand wird bestreiten, daß die Bedürfnisse groß sind und ihre Befriedigung von größtem Segen sein würde. Doch scheiterte die Verwirklichung dahingehender Pläne leider gewöhnlich an den nötigen Mitteln. Das wird nach dem Kriege gewiß in erhöhtem Maße der Fall sein. Die Steuererschraube, so scharf und häufig sie auch immer angelegt werden mag, wird für absehbare Zeit ihr ganzes Ergebnis zur Hebung der unmittelbarsten Kriegsschäden hingeben müssen. Darum ist es am erfolgversprechendsten, wenn die irgendwie zu erübrigenden Mittel der Minderbemittelten ihren eigenen, dringenden Bedürfnissen unmittelbar zugeführt werden, ohne erst den langen, zeit- und kostenraubenden Steuerweg zu gehen. Ein Sparzwang, der auch nur eines der dringendsten Bedürfnisse der weniger bemittelten Kreise, z. B. die Wohnungsnot, beseitigen oder schwächen könnte, würde genügen, um den Sparzwang zu rechtfertigen. Die geldlichen Ergebnisse des Sparzwanges werden jedoch, wie unten noch kurz zu zeigen sein wird, so groß sein, daß man mit Bestimmtheit auf erfreuliche Erfolge rechnen darf.

Aber wie soll die Sparpflicht durchgeführt werden? Zunächst, auf wen soll sie sich erstrecken? Sämtliche gegen Lohn oder Gehalt angestellten Personen ohne Ausnahme müssen dem Sparzwange unterworfen werden. Dies ist ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber den einzelnen Berufsständen, er-

scheint aber auch notwendig, um Mißstimmung unter den verschiedenen Klassen und Abwanderungen in Sparzwangfreie Berufe vorzubeugen. Andererseits ist dies erforderlich, um die Quellen möglichst ergiebig zu machen. Aus dem gleichen Grunde soll man den Kreis der Sparpflichtigen möglichst weit fassen, d. h., zwar beschränken auf den Kreis der Invalidenversicherungspflichtigen, entsprechend dem § 1226 R. V. D. und § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, dabei aber die Lohngrenze von 2000 Mark bis zur Grenze der Angestelltenversicherung von 5000 Mark erhöhen. Endlich müßte freiwilliges Weitersparen entsprechend der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz gestattet werden.

Schließlich müßte der Sparzwang beginnen mit dem Zeitpunkte, wo der Betreffende gegen Entgelt beschäftigt wird. Er würde also bei ungelerten Arbeitern schon mit dem vierzehnten Lebensjahre anfangen.

Wann soll er enden? Die bekannte Verfügung des Oberkommandos in den Marken vom $\frac{18. \text{ März}}{3. \text{ April}}$ 1916 verpflichtet nur die Jugendlichen bis zum achtzehnten Lebensjahre zum Sparen, während der Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos des XI. Armeekorps in Kassel vom 7. Februar 1916 den Sparzwang bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ausdehnt. Beide Anordnungen folgen damit der in der Literatur herrschenden Ansicht, daß der Sparzwang nur auf Jugendliche auszudehnen sei.*) Eine zeitliche Abgrenzung nach dem Lebensalter des Sparpflichtigen erscheint mir jedoch unbegründet. Eher könnte man abgrenzen nach Verheirateten und Unverheirateten, indem man nur die letzteren dem Sparzwange unterwirft, wie es Schmittmann a. a. D. vorschlägt. Allein, das würde leicht zu verfrühten, unerwünschten Heiraten führen. Richtiger erscheint es, sowohl im Interesse der Erziehung als auch der Ergiebigkeit der Sparquellen, daß die Sparpflicht allgemein ohne Rücksicht auf Altersgrenzen eingeführt wird. Da unbestreitbar Verschwendung, Trunksucht und andere unwirtschaftliche, gemeinschädliche Vergewendungen nicht selten auch bei Volljährigen und Verheirateten, wenn vielleicht auch weniger häufig als bei den jugendlichen Personen, vorkommen, so ist nicht einzusehen, warum das Sparen bei einer gewissen Altersgrenze, die keinerlei Gewähr für wahre Wirtschaftlichkeit bietet, Halt machen soll. Auch die bisherige, soziale Gesetzgebung macht in dieser Richtung keinerlei Unterschied. Die große Mehrzahl unseres Volkes ist durch die fortwährend sich mehrenden sozialen Gesetze und Anordnungen schon derart sozial erzogen, in solchem Maße erfahren und einsichtig, daß sie die allgemeine Einführung des Sparens, wenn sie zweckentsprechend eingerichtet wird, nicht als unangebrachten Zwang empfinden wird. Unter Jugendlichen wie auch unter Erwachsenen, Verheirateten und Ledigen gibt es schöne Beispiele peinlichster Sparsamkeit und aufopfernder Familienliebe. Sie trifft der Sparzwang in keiner Weise, dafür

*) Vergl. z. B. von Bieberstein a. a. D.

haben sie aber alle Gewißheit, ihre erübrigten Varmittel nutzbringend und sicher untergebracht zu haben. So wird also im öffentlichen und eigenen, wohlverstandenen Interesse jedes einzelnen ein Spargesetz geradezu herbeigewünscht werden. Der kleine, weniger einsichtsvolle und unzureichend sozial erzogene Teil der Beteiligten mag den durchgesetzten Willen der größeren Allgemeinheit ruhig solange für Zwang halten, bis er durch die Wohltat der Maßnahmen eines besseren belehrt ist. Personen, die nicht imstande sind, von ihrer wirtschaftlichen Freiheit einen richtigen, für sich und die Allgemeinheit erspriechlichen Gebrauch zu machen, müssen sich gefallen lassen, daß die Allgemeinheit für sie sorgt, und ihnen vor allem die freie Verfügung über ihren Arbeitsverdienst ganz oder zum Teil beschränkt. Wie überall im modernen deutschen Staate, so muß sich auch hier der egoistische, ungereifte Einzelwille dem höher gearteten, sozialen Gesamtwillen fügen, wenn es gilt, anerkannte, die Privat- und Volkswirtschaft gleichmäßig schädigende Mängel zu beheben.

Diese beiden militärischen Erlasse machen ferner keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen; beide sind nach ihnen sparpflichtig. An diesem Grundsatz wird festzuhalten sein. Freilich ergeben sich hier Schwierigkeiten, einmal mit Rücksicht darauf, daß die jugendlichen weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen, z. B. gewerbliche Arbeiterinnen, Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Telefonistinnen, Maschinenschreiberinnen usw. gewöhnlich nur niedrig entlohnt werden und ihr Arbeitseinkommen nicht selten zur Beschaffung einer Aussteuer verbrauchen. Diese gute Sitte darf nicht beeinträchtigt werden. Am besten wäre es, für sie neben dem Sparzwang das Sparprämiensystem einzuführen; das wird aber wohl an dem Mangel von Mitteln scheitern. Um die Einheitlichkeit des Sparsystems aufrecht zu erhalten, werden auch die weiblichen Personen für sparpflichtig erklärt werden müssen. Unter Umständen wird Spardispens zu erteilen oder das Sparlassenguthaben ganz bzw. zum Teil auszuführen sein. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten wird aber auch solchen Falles vorgeschrieben werden müssen, daß die ganze Abhebung erst gestattet ist, wenn die Mindestsumme von 100 Mark erreicht ist.

Sodann fragt es sich, ob nicht auch die Allgemeinheit ihr Schärfelein analog der bisherigen sozialen Gesetzgebung zu dieser Sparordnung beitragen soll. Dafür spricht die Hebung des finanziellen Erfolges. Indessen ließe sich ein staatlicher, kommunaler oder Arbeitgeberbeitrag kaum rechtfertigen. Der Sparzwang soll in erster Linie erzieherisch auf die unwirtschaftlichen Minderbemittelten wirken und gleichzeitig Mittel zu ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Hebung beschaffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Staat seine Angehörigen, die Allgemeinheit ihre Mitmenschen nur insoweit zu unterstützen hat, als Abwendung der äußersten Not in Frage kommt. Ein Mehr, daß der wirtschaftlichen Hebung des einzelnen dienen soll, kann höchstens als freie Liebesgabe erwartet werden. Sollte man aber auch von diesem Grundsatz wegen der

Wichtigkeit dieser Angelegenheit absehen, so würde es sich doch nicht empfehlen, weil der zu erwartende Widerstand die ganze Sache zunichte machen könnte. Jedenfalls erscheint es mir unbillig und unpraktisch, alle Arbeitgeber gleichmäßig zur Beitragsleistung heranzuziehen; ein Zustand, der auch bei der bis jetzt bestehenden sozialen Versicherung zu beanstanden ist. Unzweifelhaft wird manchem kleinen Arbeitgeber das Aufbringen der von ihm zu leistenden Beiträge sehr viel schwerer als manchem Arbeiter. Mehr als ein tüchtiger kleiner Arbeitgeber wird durch die sozialen Arbeitgeberbeiträge in seinem Fortkommen recht schwer beeinträchtigt. Ferner ist es für das Selbstbewußtsein der Minderbemittelten wichtig, daß sie keine Geschenke empfangen. Ein Erwerb aus eigener Kraft hat ungleich höheren und bleibenderen Wert als geschenktes Gut. Der Erfolg und Besitz aus eigener Kraft stärkt den Stolz und den Willen zu weiterem Erwerbe und Wohlstande. Endlich möchte ich gerade für dieses Sparsystem eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung empfehlen. Diese wäre jedoch nicht durchzuführen, wenn Beiträge von dritter Seite gefordert würden. Denn wer beisteuert, will naturgemäß über die Verwendung mitbestimmen. Die angesammelten Sparbeiträge müssen aber ausschließlich für die vornehmsten unmittelbaren Bedürfnisse der Minderbemittelten verwendet werden, z. B. zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger, Erziehung der Kinder, Bau von Kleinwohnungen, Gewährung von Darlehen usw.

Die weitere Frage ist die, wer Träger dieser Arbeiter-Spareinrichtung werden soll. Die von Bieberstein a. a. D. S. 51 angeregte Gründung von Garantieverbänden in Verbindung mit gemischt wirtschaftlichen Unternehmungen empfiehlt sich vielleicht, wenn die Sparbeiträge von vornherein nur für den Bau von Kleinwohnungen bestimmt sein sollen. Indessen ist eine Festlegung des Sparkapitals für einen von vornherein bestimmten, einzigen Zweck nicht wünschenswert. Der ganze Plan ist außerdem nicht einfach genug und würde endlich die oben dargelegte Selbstverwaltung, die nicht außer Acht gelassen werden darf, erheblich beeinträchtigen. Empfehlenswerter wäre schon die Bildung einer Arbeiter-Spar-Genossenschaft. Am praktischsten würde meines Erachtens noch der Anschluß an die Invalidenversicherung sein, indem die Landesversicherungsanstalten Träger des Sparsystems würden.*) Es bedürfte dann lediglich einer besonderen Kasseneinrichtung, die den bisherigen Versicherungseinrichtungen anzugliedern wäre. Dadurch würde die Überführung dieser neuen Spareinrichtung sehr erleichtert und es könnten kaum nennenswerte Mehrverwaltungs-kosten entstehen. Die Beiträge müßten die Arbeitgeber vom Lohn abbehalten und durch Markenkleben auf besonderen Sparkarten entrichten. Die durch Sparkarten beurkundeten Forderungen dürften allerdings weder pfändbar noch verpfändbar noch abtretbar sein, da andernfalls der ganze Erfolg des Sparens leicht vereitelt werden könnte.

*) So auch Schmittmann a. a. D.

Am schwierigsten ist die Frage, welcher Betrag als Sparbeitrag vom Lohn zurückbehalten werden soll. Der Sparerlaß des Oberkommandos in den Marken beläßt den jugendlichen Arbeitern 18 Mark wöchentlich und ein Drittel des 18 Mark übersteigenden Wochenlohnes. Alles andere muß — abgesehen von besonderen Verhältnissen, z. B. Erfüllung von Unterhaltungspflichten — zur Sparkasse abgeführt werden. Andere empfehlen einen Abzug von mindestens zehn Prozent des verdienten Lohnes.*) Derartige Verfahren sind ziemlich willkürlich und roh. Im Gesetz selbst einen Tarif für die Höhe der zwangsweise abzuführenden Sparbeiträge festzusetzen, erscheint mir unangebracht. Der Kaufwert des Geldes ist verschieden nach Zeit und Ort und kaufmännischer Begabung seines Besitzers. Durchaus verschieden sind auch Lohnhöhe und Unterhaltungsmaßstäbe in den einzelnen Gegenden. Unterschiede bestehen ferner für alleinstehende, auf sich selbst angewiesene Personen und solche, die mit ihrer Familie zusammenleben; für Verheiratete und Unverheiratete; für Personen, die teils Barlohn, teils Naturallohn beziehen; schließlich für männliche und weibliche Personen. Alle diese Verhältnisse können nur durch Errichtung besonderer, im Reichsgesetz vorzusehender Arbeiter-Sparauschüsse genau und billig berücksichtigt werden. Diese Ausschüsse, die als Orts-, Bezirks-, Landes- und Reichsausschüsse zu bilden wären, hätten in erster Linie periodisch die Höhe des Spartarifs für einen bestimmten Bezirk zu bestimmen und öffentlich bekannt zu geben. Auf Grund dessen wären alle Sparbeiträge ohne Berücksichtigung irgendwelcher besonderer Verhältnisse erstmal zu entrichten, abgesehen von weiblichen Sparern, denen, wie oben erwähnt, unter Umständen Spardispens zu erteilen wäre. Ferner hätten diese Ausschüsse dann alle Anträge von den Sparern und deren Eltern zu prüfen. Beispielsweise solche auf Unterstützung der Eltern. Ist zu befürchten, daß die Eltern das Spargeld vergeuden, so ist der Antrag auf Auszahlung abzulehnen; in geeigneten Fällen wären etwaige Schulden des versorgungsberechtigten Antragstellers vermittels Zahlungsanweisung durch den Ausschuß unmittelbar zu tilgen. In gleicher Weise wären andere Anträge zu behandeln. Eine weibliche Spargutinhaberin wünscht Geld zur Ausstattung wegen Verheiratung; ein anderer Spargutinhaber will sich selbständig machen oder ein Haus bauen. Der Ausschuß prüft, ob die Verwendung des Geldes zweckmäßig ist. Kurzum, dieser Ausschuß hat nebenher auch die Stellung eines wirtschaftlichen Beraters der Sparpflichtigen bei Verwendung des Sparguthabens. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, eine allgemeine Klausel in das Gesetz aufzunehmen, die dem schlichtenden und richtenden Ermessen des Ausschusses genügenden Spielraum läßt. Auf diesem Wege können Unzuträglichkeiten, Härten und Schwierigkeiten leicht vermieden werden. Werden die Ausschüsse, namentlich die Ortsauschüsse auf einen möglichst kleinen Bezirk beschränkt, so werden sie die örtlichen und persönlichen Verhältnisse der Sparer meist aus

*) von Bieberstein a. a. D. S. 34.

eigener Erfahrung beurteilen können. Nötigenfalls muß allgemeine Auskunftspflicht der Behörden, Arbeitgeber und sonstigen geeigneten Personen statuiert werden. Wirklich segensreich kann ein solcher Ausschuß aber nur wirken, wenn er mit Leuten besetzt wird, die das Vertrauen der Sparer besitzen. Männer und Frauen aus dem Volke, welche in engster Fühlung mit den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen stehen, und die zu ihrer Beurteilung gelangenden Fragen aus eigener praktischer Erfahrung zu entscheiden vermögen. Notwendig ist ferner, daß für genügende Vertretung der Sparer innerhalb des Ausschusses gesorgt wird, sei es, daß sie selbst Sitz und Stimme darin erhalten, sei es, daß sie die Mitglieder oder einen Teil derselben wählen. Der Grad des Erfolges des Volkssparzwanges liegt in der Art, wie der Ausschuß das Programm durchführt. Die Schwierigkeit seiner Aufgabe besteht in der Umschiffung zweier Klippen. Einerseits muß jeder angehalten werden, soviel wie irgend möglich zu sparen; andererseits muß aber jedermann soviel belassen werden, als zum geordneten Lebensunterhalt notwendig ist. Der Schwerpunkt der ganzen Einrichtung liegt also in der richtigen Einteilung der Bezirke, peinlichster Auswahl der Ausschußmitglieder, und Aufstellung einer zweckmäßigen Geschäftsordnung des Ausschusses. Als ein praktisches Beispiel für die Zusammensetzung derartiger Ausschüsse erwähnt von Bieberstein a. a. D. S. 28. das Verfahren der Wehrordnung über die Befreiung von Militärpflichtigen wegen notwendiger Unterhaltungspflichten (§ 32 der W.-D.), gegen deren Entscheidungen zufolge einer einfachen, unbürokratischen und selbstverständlichen Art Berufungen ungemein selten eingelegt werden.

Die letzte, aber nicht unwichtigste Frage ist die, ob die Arbeiter denn überhaupt sparen können. Ohne auf die Einzelheiten hier näher einzugehen, möchte ich diese Frage ohne weiteres bejahen. Es läßt sich diese Behauptung durch einen Vergleich zwischen der Steigerung der Arbeitslöhne und der Gegenstände des täglichen Bedarfs während der letzten vier Jahrzehnte statistisch beweisen. Ein solcher Vergleich ergibt namentlich, daß die Löhne entschieden stärker angezogen haben als die Preise der Lebensunterhaltsgegenstände. Damit steht im Einklang die Erscheinung zunehmender Verschwendung und Vergnügungssucht. Große und kleine Unternehmungen der verschiedensten Art machen glänzende Geschäfte auf Kosten der Unerfahrenheit ihrer Kunden. Mancherlei Tingeltangel, Kinotheater, wüste Kneipen, Tanzetablissemments bieten Vergnügungen, bei denen die Ausgaben der Besucher im umgekehrten Verhältnis zum Genuß stehen, und trotz allem vermögen die Arbeiter und Angestellten nicht unerhebliche Beiträge zu ihren Berufsorganisationen zu leisten. Durch den Sparzwang brauchen keine wirklichen Lebensfreuden, keine berechtigten Berufsbestrebungen verkümmert zu werden; es kommt nur darauf an, sie in vernünftige Bahnen zu leiten.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtung ist also kurz zusammengefaßt folgendes: „Es wird nicht gespart, es kann gespart werden, es muß gespart

werden.“ Letzteres aus erziehlichen und geldlichen Rücksichten. Zur Erreichung dieser Zwecke ist ein gewisser Zwang, wenn er bei einzelnen Sparpflichtigen als solcher empfunden werden sollte, ebenso unentbehrlich wie gerechtfertigt. Die vorhandenen Schwierigkeiten sind nicht unüberwindbar, die weittragenden, grundlegenden Erfolge aber unleugbar. Es gilt zunächst, die Sparpflicht durch Wort, Tat und Schrift populär zu machen. Wie ungleich günstiger für den Arbeiter ist das Ergebnis des Sparens gegen die bisherige soziale Versicherung. Zur Kranken- und Invalidenversicherung hat der Arbeiter seinerseits durchschnittlich insgesamt 3 Prozent seines Lohnes zu entrichten, etwa 1 Prozent zur Invalidenversicherung, etwa 2 Prozent zur Krankenversicherung. Wie oft bekommt er nichts, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hat! Wie oft geht die Anwartschaft auf Leistungen verloren, weil Beiträge aus verschuldeten oder unverschuldeten Gründen nicht geleistet sind. Sprechend ist das von Marschall von Bieberstein a. a. D. S. 35 gewählte Beispiel zur Veranschaulichung der Vorteile des Sparzwanges gegenüber der Invalidenversicherung. „Ein Arbeiter, der sein Lebensjahr nicht krank war und neunundsechzig Jahre alt, plötzlich am Schlaganfall stirbt, hat von seinem sechzehnten Lebensjahre an, also mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch 3 Prozent als Beitrag zur Versicherung geleistet und bekommt, solange er lebt, nicht einen Pfennig als Gegenleistung.“ Zwar ist dieses in der Natur eines jeden Versicherungsverhältnisses begründet. Trotzdem, welche ungeheures Eingreifen in die wirtschaftliche Selbstbestimmung liegt darin, und doch hat sich die Bevölkerung durchaus daran gewöhnt. Das Verständnis für den Wert der Versicherung ist überall vorherrschend geworden. Aber nicht allein die Gewöhnung hat diese Wandlung der Anschauungen bewirkt, sondern vor allen Dingen die fortschreitende staatsbürgerliche Reife und Einsicht unseres Volkes, von der die gegenwärtige Zeit so glänzende Proben aufweist. Ein Volk, das in seiner Gesamtheit mit solcher Hingebung, Ausdauer, Beharrlichkeit und Liebe sein Letztes für die Allgemeinheit hingibt, ohne dabei zu fragen: „Was für ein Vorteil springt dabei für mein eigenes Ich heraus“, wird sich in seiner großen Mehrheit sicherlich nicht dagegen sträuben, wenn es sich darum handelt, nach Kräften zur Durchführung einer sozialen Maßnahme beizusteuern, die neben der Allgemeinheit in erster Linie jedem einzelnen sichtbar unmittelbar zugute kommt. Das, was er erspart, gehört ihm, ohne jeden Abzug; er kann davon jederzeit Gebrauch machen, wenn es zu einem wahrhaft vernünftigen Zweck verwendet werden soll. Überaus günstig sind die zu erwartenden geldlichen Sparergebnisse. Leider fehlt es an statistischem Material, das ein genaues, zuverlässiges Zahlenbild ermöglicht. Landrat Marschall von Bieberstein berechnet a. a. D. S. 45 allein für die männlichen jugendlichen Sparer unter Zugrundelegung eines Lohnabzuges von 10 Prozent und unter Berücksichtigung aller zu erwartenden Spardispense ein jährliches Gesamtsparergebnis von 65 bis 90 Millionen Mark. Der mehrfach genannte Hochschulprofessor Dr. Schmittmann, der nur die Ledigen zum Sparen zwingen will, indem er von ihnen

einen Beitrag verlangt, der denjenigen der Invaliden- oder Angestelltenversicherung entspricht, berechnet a. a. D. ein Gesamtergebnis von 131 Millionen Mark jährlich. Diese Zahlen sind zwar nur annähernd, aber recht vorsichtig berechnet. Bei Einführung eines allgemeinen Sparzwanges würde also auf mehrere hundert Millionen Mark jährlich zu rechnen sein. Was das bedeutet, sieht man, wenn man daran denkt, daß der Jahreskapitalbedarf für den Bau aller notwendigen Kleinwohnungen auf 800 Millionen Mark geschätzt wird.*) Demnach wäre die leidige, aber hochbedeutsame Frage der zweiten Hypothek durch die Einführung des Sparzwanges mit großer Wahrscheinlichkeit zu lösen.

Während des Krieges kommt es nun zunächst darauf an, die Generalkommandos für den Erlaß von Sparanweisungen zu gewinnen. Und zwar ist es dringend wünschenswert, daß die Erlasse möglichst in allen Korpsbezirken nach einheitlichen Gesichtspunkten eingeführt werden. Andernfalls ist ein Abfluten von Arbeitern in solche Bezirke zu befürchten, in denen keine oder eine weniger lästig empfundene Sparpflicht besteht. Das gilt namentlich für diejenigen Korpsbezirke, wo noch kein festgewurzelter, alter Arbeiterstamm zu finden ist. Eine einheitliche Einführung des Sparzwanges vorerst durch die Generalkommandos, ist umso mehr zu begrüßen, als sie es ermöglicht, Erfahrungen zu sammeln und überzuleiten zu dem dringend erstrebenswerten Ziel des allgemeinen Sparzwanges.

Erfreulicherweise ermutigen die bisherigen, überaus günstigen Erfolge des Sparzwanges zu der zuversichtlichen Hoffnung, daß nicht nur alle Korpsbezirke mit gleichen Sparerlassen baldigst gesegnet werden, sondern daß der Gedanke des Sparzwanges in geläuterter Art als bleibender Wert mit in die Friedenszeit hinübergenommen wird.

Naturgemäß waren die anfänglich bei der praktischen Durchführung des Sparzwanges sich einstellenden Schwierigkeiten nicht gerade geeignet, diese neue, nicht besonders eingehend geregelte Maßnahme im günstigsten Lichte erscheinen zu lassen. Zählten doch die Stellen, die vom Magistrat Berlin mit der Durchführung des Sparerlasses des Oberkommandos in den Marken innerhalb Groß-Berlins betraut wurden, in ihren Bezirken nicht weniger als 90000 sparpflichtige jugendliche Arbeiter. In den ersten Wochen wurden zahlreiche Anträge auf Auszahlung aus den verschiedenen Sparguthaben gestellt, namentlich von der Zeit an, wo der Sparzwang im Reichstage und in sonstigen öffentlichen Versammlungen, in Zeit- und Tageschriften von einigen Seiten ungünstig kritisiert wurde. Trotzdem waren Anfang Juni 1916 nur etwa 11 Prozent der insgesamt eingezahlten Sparguthaben zurückgezahlt. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wurde von den beteiligten ausführenden Stellen angeregt, die Einzahlung der Sparbeträge durch die Arbeitgeber nicht wöchentlich, sondern erst noch einem längeren Zeitraum vorzuschreiben; ferner die Anträge auf Auszahlung aus den Sparguthaben bei gleichbleibenden Verhältnissen des sparpflichtigen Arbeiters

*) Marschall von Bieberstein a. a. D. S. 46.

nicht bei jeder Lohnzahlung wiederholen zu lassen, vielmehr gleich für eine geraume Zeit im voraus gelten zu lassen*). Endlich hielt man es für wünschenswert, in Anbetracht der teureren Lebensverhältnisse in Groß-Berlin die sparfreie Lohngrenze von 18 Mark auf 25 Mark heraufzusetzen. Trotz dieser Mängel hat sich die Einführung des Sparzwanges nach der übereinstimmenden Ansicht der maßgebenden Stellen im Ganzen als durchaus segensreiche Einrichtung erwiesen. Sie hat vollen Erfolg gebracht. Die Praxis erlebte ganz überraschende Fälle. Es ergab sich, daß ein siebzehnjähriger Junge wöchentlich 135 Mark verdiente und wenn dies auch eine Ausnahme war, so waren doch Wochenlöhne von 40 Mark bis 45 Mark durchaus keine Seltenheit. Anfang Juni, also schon nach zweimonatiger Geltung des Sparzwanges hatten 22288 jugendliche Arbeiter ein Zwangssparguthaben bei den Berliner Sparkassen, von denen bereits viele die stattliche Summe von 100 Mark bis 250 Mark erreicht hatten**).

*) Beachtenswerte Vorschläge werden auch im Beiblatt der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung vom 11. Juni 1916 15. Jahrgang Nr. 241 gemacht.

***) Näheres vergleiche Magistratsrat Dr. Schoenberger, Leiter des an der Durchführung des Sparzwanges in Berlin erheblich beteiligten Vormundschaftsamtes der Stadt Berlin im Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichten und Fürsorgeerziehung, 8. Jahrgang Nr. 5/6 S. 50 ff. Ferner den Auszug daraus im 1. Jahrgang Nr. 10/12 S. 206 der „gemeinnützigen Rechtsauskunft“, Zeitschrift des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen in Lübeck Parade 1.

